

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BAT §§ 22, 23 1975; Anlage 1 a VergGr. II a; ArbGG 1953
§ 60; ZPO § 320 (Sachbearbeiter für Korrosionsschutz
bei der Bundesanstalt für Wasserbau)

Leitsätze:

- 1) "Arbeitsvorgang" ist nicht der jeweils kleinstmögliche tatsächlich abgrenzbare Teil der Tätigkeit. Bei der Bestimmung dieses Rechtsbegriffes ist vielmehr auch auf die Zusammenhangstätigkeiten, eine vernünftige Verwaltungsübung, das jeweilige Arbeitsergebnis sowie die Möglichkeit der selbständigen tarifrechtlichen Bewertung abzustellen (vgl. Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).
- 2) Je nach der Verwaltungsorganisation und dem geforderten Arbeitsergebnis kann daher im Einzelfall sowohl der Konservierungsvorschlag für ein einzelnes Bauwerk als auch die Aufgabe, Konservierungsvorschläge generell für bestimmte Bauwerke (z.B. Altbauten, Neubauten, Zweckbauten oder auch für Bauten aller Art insgesamt) zu erstellen, "Arbeitsvorgang" sein.
- 3) Kommt ein Tatsachengericht bei der tarifrechtlichen Bewertung eines von ihm einheitlich beurteilten Aufgabenkreises eines Angestellten zu dem Ergebnis, daß damit die geforderten tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt werden, so können diese begriffsnotwendig auch bei Annahme kleinerer "Arbeitsvorgänge" nicht erfüllt werden.
- 4) Auch das Vorliegen qualifizierender tariflicher Tätigkeitsmerkmale ist zunächst anhand der einzelnen "Arbeitsvorgänge" zu überprüfen (§ 22 Abs. 2 Abschn. 2 Satz 1 BAT, Ziffer 2 der Protokollnotiz dazu). Alsdann ist je nach der Fallgestaltung eine Gesamtbetrachtung unter Zusammenfassung aller "Arbeitsvorgänge" nach § 22 Abs. 2 Abschn. 2 Satz 2 BAT vorzunehmen. Das kommt nicht nur bei der Möglichkeit der Qualifizierung mittels der dort ausdrücklich genannten Fachkenntnisse in Betracht, sondern auch bei sonstigen Heraushebungs- und Qualifikationsmerkmalen, wie beispielsweise der besonderen Bedeutung der Tätigkeit oder durch das Maß der geforderten Verantwortung.

Aktenzeichen: 4 AZR 540/76

Urteil des BAG vom 8. Februar 1978 IAG Baden-Württemberg



4 AZR 540/76

6 Sa 83/75 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
8. Februar 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Rudolf und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. März 1976 - 6 Sa 83/75 - aufgehoben.

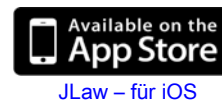
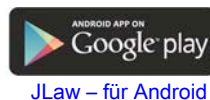
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der ein viersemestriges Studium an höheren technischen Lehranstalten ohne Studienabschluß absolviert hat, ist seit dem 15. Juli 1958 bei der Beklagten als technischer Angestellter in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung tätig. Seit dem 1. Mai 1966 ist er bei der B

als Sachbearbeiter für Korrosionsschutz beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Bundesangestellten-Tarifvertrag Anwendung. Mit Wirkung vom 1. Juli 1972 wird der Kläger nach VergGr. III BAT vergütet.

Der Kläger übt folgende Tätigkeiten aus:

Anteil an der Gesamtarbeitszeit

1. Auswertung von Ergebnissen aus Labor-
Langzeitversuchen von Korrosionsschutz-
stoffen und Beurteilung auf ihre Ver-
wendbarkeit im Stahlwasserbau für den
Bereich der Wasser- und Schifffahrtsver-
waltung ca. 5 %
2. Laufende Untersuchung von Korrosions-
schutzstoffen auf Abriebfestigkeit im
Rahmen der Forschungstätigkeit in der
Bundesanstalt für Wasserbau sowie für
Dritte zur Erlangung eines Zulassungs-
bescheides für die Verwendung im Be-
reich der Wasser- und Schifffahrtsver-
waltung ca. 30 %
3. Ausarbeitung von Versuchsprogrammen
und -methoden für die Untersuchung
von Korrosionsschutzstoffen, Zusammen-
arbeit mit der Industrie im Hinblick
auf die Entwicklung neuer Stoffe ca. 20 %
4. Auswertung von Erfahrungsberichten
anderer Dienststellen der Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung ca. 10 %
5. Ausarbeitung von Konservierungs-
vorschlägen bei Neubauten oder Konser-
vierungserneuerungen bestehender Bauten
sowie Beratung der Dienststellen der
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in
Fragen des Korrosionsschutzes ca. 25 %



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 3 -

6. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Richtlinien für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung unter Zugrundelegung der aus den vorstehend beschriebenen Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen

ca. 10 %

Der Kläger ist außerdem zeitweise in unregelmäßigen Abständen mit Versuchen mit speziellen Kunststoffen auf ihre Anwendungsmöglichkeiten im Bauwesen für Sonderfälle beschäftigt

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 7 (ab 1. Dezember 1975: Fallgruppe 8) erfülle, da er sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 heraushebe. Das Maß der Verantwortung ergebe sich aus der Schwierigkeit der ihm übertragenen Aufgaben, deren Erfüllung Auswirkungen auf die materiellen Belange der Beklagten habe. Durch den Korrosionsschutz würden Bauten im Werte von vielen Millionen auf Dauer geschützt. Auch habe das von ihm entwickelte Prüfverfahren für Abriebprüfungen durch die Erhöhung der Lebensdauer der Konservierungen und die Senkung der Unterhaltskosten zu erheblichen finanziellen Vorteilen für die Beklagte geführt und die Sicherheit und Betriebsfähigkeit von Stahlwasserbauten, die für die Allgemeinheit bedeutsam seien, gesteigert. Der Schwerpunkt bei dieser Tätigkeit liege nicht mehr auf der schematischen Durchführung der Abriebprüfungen, sondern auf der Durchführung von Versuchen mit Füllstoffen zur Erzielung einer höheren Abriebfestigkeit.

Außerdem hat der Kläger vorgetragen, daß er auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgr. 1 (ab 1. Dezember 1975: Fallgr. 1 a) erfülle, da er gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung habe und eine entsprechende Tätigkeit ausübe.

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1975 nach VergGr. II a BAT zu bezahlen.



- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Kläger tarifgerecht eingruppiert sei. Er habe die einem graduierten Ingenieur entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. Die von ihm zu tragende Verantwortung erreiche aber lediglich den bereits in VergGr. III BAT vorausgesetzten Umfang. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen habe die Tätigkeit des Klägers, die zwar spezielle Aufgabengebiete betreffe und sich durchaus auch auf hochwertige Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beziehe, nicht. Er übe lediglich eine beratende Tätigkeit aus, da die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung an seine Vorschläge hinsichtlich des Korrosionsschutzes von Bauten nicht gebunden seien, sondern in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hätten. Im übrigen sei das Prüfverfahren für Abriebprüfungen nicht vom Kläger allein, sondern nur unter seiner Mitarbeit entwickelt worden, Jetzt falle in diesem Bereich nur noch Routinearbeit, aber keine Forschungstätigkeit mehr an.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Vernehmung des Regierungs-Baudirektors S als sachverständigen Zeugen stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nach Durchführung einer Arbeitsplatzbesichtigung und erneuter Einvernahme des sachverständigen Zeugen das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

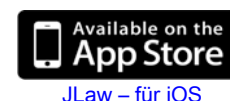
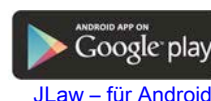
Der Revision war stattzugeben.

Nachdem das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht innerhalb von drei Monaten nach Verkündung zugestellt worden ist, hat der Kläger einen Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 320 ZPO nicht mehrstellen können. Der Kläger behauptet mit seiner Revision, daß er Berichtigung des Tatbestandes in mehreren Punkten beantragt haben würde, wonach bereits die Grundlage für das angefochtene Urteil tatbestandsmäßig fehle

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 320 ZPO; AP Nr.2 zu § 60 ArbGG 1953).

Soweit sich der Kläger dazu darauf beruft, daß er in der letzten mündlichen Verhandlung vorgetragen habe, der zeitliche Anteil der als Forschungsaufgaben zu bewertenden Arbeitsvorgänge mache mindestens die Hälfte aller Arbeitsvorgänge aus, kommt es hierauf nicht entscheidend an. Das Landesarbeitsgericht führt zwar aus, der Kläger habe nicht vorgetragen, welche Arbeitsvorgänge zu bewerten seien, da die von ihm dargelegten Teilgebiete nicht immer mit dem Begriff der Arbeitsvorgänge identisch seien; welcher Zeitaufwand auf entsprechende Arbeitsvorgänge mit Forschungstätigkeit entfalle, sei seinem Vortrag daher nicht zu entnehmen. Das Landesarbeitsgericht hat aber dann die Aufgaben des Klägers nach seinem eigenen Vortrag hin ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Arbeitsvorgängen identisch sind oder nicht, auf das Vorliegen entsprechender Tätigkeitsmerkmale hin überprüft. Wenn das Landesarbeitsgericht dabei zu dem Ergebnis kommt, daß bei der überwiegenden Zahl der Teiltätigkeiten die vielleicht noch in Arbeitsvorgänge aufzuspalten sind, die Tätigkeitsmerkmale nicht vorliegen, hat es damit auch den zeitlichen Umfang von Arbeitsvorgängen überprüft, so daß die Ausführungen zum Zeitaufwand für die Forschungstätigkeit und die Anwendung von Forschungsergebnissen für das angefochtene Urteil nicht mehr tragend sind.

Soweit das Landesarbeitsgericht weiter ausführt, daß der Kläger mit der von ihm auszuübenden Tätigkeit die Merkmale der Fallgruppe 1 bzw. seit 1. Dezember 1975 der Fallgruppe 1 a der VergGr. II a BAT nicht erfülle, ist das rechtsfehlerfrei und auch durch die vom Kläger in der Revisionsbegründung vorgetragene Tatbestandsberichtigung nicht zu beeinflussen. Der Kläger hätte danach lediglich eine Berichtigung dahin verlangt, daß die Untersuchungen von Korrosionsschutzstoffen eine entsprechende Tätigkeit darstellten. Selbst wenn man dies unterstellt, fehlt es nämlich immer noch daran, daß der Kläger nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts keine gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich auch einen entsprechenden Vortrag des Klägers dazu vermißt, daß er im Vergleich zur abgeschlossenen Hochschulbildung ein entsprechend umfassendes Wissensgebiet gründlich



- 6 -

beherrscht und sich dazu auf die Entscheidungen AP Nr. 10, 17, 26 und 38 zu §§ 22, 23 BAT bezogen. Bereits das reicht aber aus, um die Anwendung der allgemeinen ersten Fallgruppe der VergGr. II a BAT auf den Kläger abzulehnen, ohne daß dann noch entscheidend ist, ob der Kläger auch eine entsprechende Tätigkeit verrichtet. Darüber hinaus stellt die Frage, ob eine entsprechende Tätigkeit erfüllt wird oder nicht, zumindest auch eine Rechtsfrage dar, so daß es auf einen entsprechenden Sachvortrag des Klägers insoweit nicht ankommt.

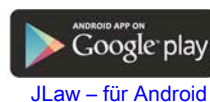
Soweit der Kläger dann allerdings weiter nach seinem Vortrag in der Revisionsbegründung die Tatbestandsberichtigung auch darauf erweitert hätte, daß er die alleinige Verantwortung für seine Gesamttätigkeit habe, ein Vorgesetzter ihm keine Verantwortung abnehme und er mit Rücksicht auf die Auswirkungen des Korrosionsschutzes im Wasserbau deshalb ein besonders bedeutungsvolles Maß an Verantwortung besitze, kann dieser zusätzliche Sachvortrag dazu führen, daß die Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht unter Umständen nicht ganz vollständig ist. Da das Landesarbeitsgericht einen entsprechenden Vortrag des Klägers über dessen alleinige Verantwortung und die völlig fehlende Verantwortung eines Vorgesetzten nicht aufgenommen hat und daher bei seiner Abwägung hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffes des besonderen Maßes der Verantwortung auch nicht berücksichtigt hat, könnte insoweit zumindest eine wesentliche Auslassung vorliegen und deswegen die Abwägung des Landesarbeitsgerichts nicht vollständig sein. Das muß dann zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht führen, das die entsprechende Abwägung unter Berücksichtigung des gesamten Vortrages des Klägers nochmals vornehmen muß.

In dieser Hinsicht muß aber das angefochtene Urteil ohnehin aufgehoben und an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, da insoweit eine vollständige Abwägung durch das Landesarbeitsgericht noch fehlt.

- 7 -

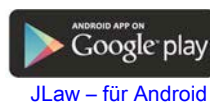


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nachdem das Landesarbeitsgericht zunächst zutreffend die Anwendung der ersten allgemeinen Fallgruppe im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes abgelehnt hat, prüft es die Aufgaben des Klägers hinsichtlich der aufeinander aufbauenden Fallgruppen richtig zunächst anhand der Ausgangsfallgruppen. Auch nach der Neufassung von § 22 BAT durch den 37. Änderungstarifvertrag ist nämlich zunächst zu prüfen, ob die Merkmale der Ausgangsfallgruppen und dann die qualifizierenden Merkmale erfüllt sind, wobei allerdings eine pauschale Überprüfung ausreichend sein kann, wenn über die Voraussetzungen der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale, nämlich das Vorliegen der entsprechenden tatsächlichen Voraussetzungen, zwischen den Parteien kein Streit besteht. Insbesondere nachdem das Arbeitsgericht eine solche Bewertung bis ins einzelne vorgenommen hatte und das Landesarbeitsgericht darauf Bezug nimmt, konnte das Landesarbeitsgericht bei der gebotenen Überprüfung des Vorliegens der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 und IV a Fallgruppe 10 sowie VergGr. III Fallgruppe 2 davon ausgehen, daß die Tätigkeit des Klägers zutreffend nach VergGr. III Fallgruppe 2 BAT zu bewerten ist.

Damit kommt es aber maßgeblich darauf an, ob das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes es ablehnt, daß sich die Tätigkeit des Klägers durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus VergGr. III Fallgruppe 2 BAT heraushebt. Für diese Prüfung ist von den Arbeitsvorgängen auszugehen. Das Landesarbeitsgericht hat dabei den zutreffenden Rechtsbegriff zugrundegelegt, wenn es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats davon ausgeht, daß dabei eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung zu verlangen ist, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgruppe 2 BAT erfordern, auch wenn darin das Maß der Verantwortung nicht zum selbständigen Tätigkeitsmerkmal erhoben ist (vgl. BAG AP Nr. 30, 43, 66 zu §§ 22, 23 BAT). Soweit das Landesarbeitsgericht dann allerdings die vom Kläger vorgenommene



- 8 -

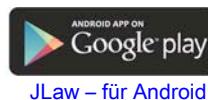
Aufteilung in sieben Teilgebiete als nicht ausreichend bezeichnet, weil Arbeitsvorgang der kleinste bei vernünftiger und natürlicher Betrachtungsweise abgrenzbare Teil der Gesamttätigkeit sei, ist das nicht in vollem Umfange zutreffend, sondern unter Umständen zu eng gefaßt, obwohl das Landesarbeitsgericht weiter berücksichtigt, daß Abgrenzungsmerkmal auch das jeweilige konkrete Arbeitsergebnis sein muß, zu dem der einzelne Arbeitsvorgang hinführt.

Der Begriff des Arbeitsvorganges i.S. von § 22 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung wird nämlich, wie das Landesarbeitsgericht an sich zutreffend erkannt hat, durch § 22 BAT und der Protokollnotiz zu Abs. 2 der Tarifnorm von den Tarifvertragsparteien selbst festgelegt. Es kommt, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend erkannt hat, auch nach der Neufassung des § 22 BAT nicht mehr darauf an, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, eine überwiegend auszuübende Tätigkeit oder mehrere für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten vorliegen (vgl. BAG AP Nr.5 zu § 1 TVG Form). Richtig nimmt das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend an, daß nunmehr nach § 22 Abs. 1 Unterabschnitt 1 BAT nicht die überwiegend auszuübende, sondern die gesamte Tätigkeit des Angestellten maßgeblich ist, wobei jedoch weiter bestimmt ist, daß die gesamte auszuübende Tätigkeit dann den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entspricht, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Damit genügt es, wie das Landesarbeitsgericht insoweit richtig erkannt hat, im allgemeinen, daß die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt wird, die ihrerseits den Tätigkeitsmerkmalen der betreffenden Vergütungsgruppe entsprechen. Umgekehrt bedeutet dies, daß die Tätigkeitsmerkmale einer Vergütungsgruppe dann nicht mehr erfüllt sein können, wenn mehr als die Hälfte der Arbeitszeit mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt sind, die die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe nicht erfüllen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Zum Begriff des Arbeitsvorganges hat das Landesarbeitsgericht auch richtig darauf hingewiesen, daß nach dem Wortlaut der Protokollnotiz bei der Abgrenzung der Arbeitsvorgänge im Einzelfall die jeweiligen sog. Zusammenhangstätigkeiten hinzuzurechnen sind, um eine lebensfremde Aufspaltung zu vermeiden, wobei auf die entsprechende Rechtsprechung des Senats abzustellen ist (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT mit Nachweisen). Wenn allerdings das Landesarbeitsgericht mit Berufung auf Uttlinger-Breier (§ 22 BAT Anm. 18) meint, Arbeitsvorgang sei nur jeweils der kleinste abgrenzbare Teil der Tätigkeit (so auch Böhm-Spiertz, Clemens-Steingen-Görner-Opalke), so wird dabei übersehen, daß das in dieser Allgemeinheit weder aus dem Tarifwortlaut noch aus Sinn und Zweck von § 22 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung und auch nicht aus der Protokollnotiz hergeleitet werden kann. Zwar ist danach auch auf die Möglichkeit der tatsächlichen Abgrenzung abzustellen. Daneben muß jedoch immer eine selbständige tarifrechtliche Bewertung möglich bleiben (vgl. BAG vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 - [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch ist für die Definition des Arbeitsvorganges nicht nur maßgeblich auf die Zusammenhangstätigkeiten, sondern auch auf eine vernünftige Verwaltungsübung, eine natürliche Betrachtungsweise und insbesondere das jeweilige Arbeitsergebnis Rücksicht zu nehmen, womit die Tarifvertragsparteien auch Arbeitsvorgänge größeren Umfanges ermöglichen. Deshalb kann es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch nicht Aufgabe des Klägers sein, seine Tätigkeit in Arbeitsvorgänge gegliedert vortragen zu müssen. Der Arbeitsvorgang ist vielmehr ein Rechtsbegriff, der der Disposition der Parteien entzogen ist und den die Gerichte nach entsprechendem Tatsachenvortrag anzuwenden haben. Damit ist aber der Arbeitsvorgang wie folgt zu definieren: "Unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen praktischen Verwaltungsübung ist der Arbeitsvorgang eine nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsamtl. Sammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

- 10 -

selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten."

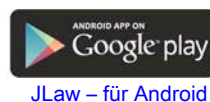
Das ist der von den Tarifvertragsparteien vorgegebene Rechtsbegriff, der auch in der Revisionsinstanz voll überprüfbar ist (vgl. BAG vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 - [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Im vorliegenden Falle kann jedoch dahingestellt bleiben, ob das Landesarbeitsgericht mit seiner Prüfung der vom Kläger vorgebrachten und in sieben Abschnitte unterteilten Teilaufgaben zutreffend Arbeitsvorgänge untersucht hat oder nicht, da das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes bei den von ihm untersuchten Aufgaben des Klägers das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. II a BAT ablehnt. Wenn nämlich in den insoweit vom Landesarbeitsgericht untersuchten Teilaufgaben zu 1) über die Ausarbeitung von Langzeitversuchen, zu 2) über die Untersuchung der Abriebfestigkeit und zu 5) über die Konservierungsvorschläge für Bauten insgesamt ein so besonderes Maß an Verantwortung nicht vorliegt, daß sich damit der Kläger erheblich aus der VergGr. III BAT heraushebt, kann bei diesen jeweiligen Teilaufgaben schon begrifflich das Tätigkeitsmerkmal auch dann nicht angenommen werden, wenn diese Einzelaufgaben selbst nicht als Arbeitsvorgänge zu bewerten waren, sondern die Arbeitsvorgänge einen kleineren Umfang ausmachen. So könnte es z.B. je nach den Umständen bei der Teilaufgabe zu 5) darauf ankommen, wie dem Kläger diese Aufgaben der Konservierungsvorschläge für Bauten übertragen werden und welches Arbeitsergebnis dabei jeweils zu erzielen ist. Arbeitsvorgang könnte je nach der entsprechenden Verwaltungsorganisation und -übung und dem vom Kläger verlangten Arbeitsergebnis sowohl der einzelne, ihm gesondert aufgebene Auftrag über einen Konservierungsvorschlag für einen bestimmten Bau sein, andererseits aber auch die Aufgabe, Konservierungsvorschläge generell für Altbauten oder für Neubauten zu machen oder alle diese Aufgaben zusammenzufassen. Das braucht jedoch im vorliegenden Fall deshalb nicht weiter aufgeklärt zu werden, weil das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgeht, daß der Kläger insgesamt hierbei

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. II a BAT nicht erfüllt und deshalb bei Annahme aller denkbaren und möglichen Arbeitsvorgänge die Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt sein können.

Das gilt für alle vom Landesarbeitsgericht im einzelnen untersuchten Tätigkeiten. Hinsichtlich der Auswertung der Langzeitversuche differenziert das Landesarbeitsgericht zutreffend zwischen der Ermittlung der Meßergebnisse, bei denen ein besonderer Grad der Verantwortlichkeit nicht erkennbar ist, und der Überprüfung der Schutzstoffe, wobei es im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes verneint, daß dies eine besonders schwierige Tätigkeit darstelle und ausführt, daß sich der Schwierigkeitsgrad ebenfalls im Rahmen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT halte. Auch die fehlende Auswirkung gehe danach nicht über das heraus, was der Verantwortung im Rahmen der VergGr. III Fallgruppe 2 BAT entspricht.

Auch hinsichtlich der Untersuchung der Abriebfestigkeit hält sich die Bewertung des Landesarbeitsgerichts im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz, der gerade bei diesen Tätigkeitsmerkmalen besonders weit ist (vgl. BAG AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT). Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht insoweit darauf hin, daß sich die Ermittlung des Abriebwertes im einzelnen nach den Richtlinien für den Rostschutz von Stahlwasserbauten richtet, so daß dieser Teil des Arbeitsvorganges schematisch erledigt werden kann. Wenn die Revision demgegenüber hinsichtlich der sich aus der Prüftätigkeit ergebenden Konsequenzen darauf hinweist, daß hier eine Forschungsaufgabe vorliegt, greift das nicht durch. Das Landesarbeitsgericht setzt sich vielmehr im einzelnen damit auseinander, welches Gewicht die Tätigkeit des Klägers bei der Beurteilung der Tauglichkeit von Beschichtungsstoffen und der Entwicklung besserer Beschichtungsstoffe hat. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der Beitrag des Klägers im Hinblick auf die Tätigkeit des bei der Bundesanstalt tätigen Chemikers und im Hinblick auf die Entwicklungsarbeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

im Bereich der Industrie nicht das bei einer Spezialtätigkeit nach VergGr. III Fallgruppe 2 BAT erforderliche Maß der Verantwortung erheblich übersteigt. Das ist eine rechtlich mögliche Bewertung und revisionsrechtlich daher nicht zu beanstanden. Der Kläger kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht darauf berufen, daß er das Prüfverfahren für die Abriebfestigkeit entwickelt habe und daraus der Beklagten erhebliche finanzielle Vorteile erwachsen. Für die tarifliche Bewertung ist nämlich nicht eine vorübergehend übertragene Tätigkeit, sondern die auf Dauer übertragene Aufgabe maßgeblich, die unstreitig nicht in der Entwicklung neuer Technologien, sondern in der Anwendung des Verfahrens besteht. Insoweit kann daher die Behauptung des Klägers als richtig unterstellt werden, da eine solche einmalige Leistung keinen Schluß auf die auf Dauer vom Kläger zu tragende Verantwortung zuläßt. Dasselbe gilt für die Bedeutung des Korrosionsschutzes insgesamt für die materiellen Belange der Beklagten und für die Allgemeinheit, da entscheidend für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit nur sein kann, welche finanziellen Auswirkungen im konkreten Fall vorliegen.

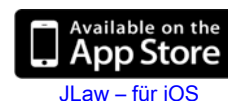
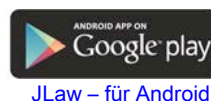
Bei den Konservierungsvorschlägen für Bauten berücksichtigt das Landesarbeitsgericht insbesondere im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zutreffend, daß es sich nicht um Aufgaben handelt, deren Schwierigkeitsgrad das für VergGr. III Fallgruppe 2 BAT vorausgesetzte Maß an Verantwortung übersteigt. Wenn dies das Landesarbeitsgericht auch für die Bedeutung der Tätigkeit des Klägers für die Auswahl des Beschichtungsmaterials annimmt, hält sich das ebenfalls im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes. Das Landesarbeitsgericht sagt nämlich entgegen der Auffassung der Revision damit nicht, daß eine Beratungstätigkeit keinesfalls besondere Verantwortung haben könne, sondern nimmt nur eine Bewertung der Verantwortung vor, wie sie der Tätigkeit des Klägers zukommt.

Hat aber damit das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise für Arbeiten das

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. II a BAT abgelehnt, die insgesamt 60 % der Tätigkeit des Klägers ausmachen, können darin begriffsnotwendig nicht zur Hälfte Arbeitsvorgänge liegen, die ihrerseits die Tätigkeitsmerkmale erfüllen, sondern ist zutreffend nach § 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 BAT festgestellt, daß insoweit nicht mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen erfüllen.

Trotzdem mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, weil es nämlich nicht beachtet hat, daß nach § 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT über die im einzelnen zutreffend gewürdigten Arbeitsvorgänge hinaus weiter noch berücksichtigt werden muß, daß im vorliegenden Falle die Erfüllung einer tariflichen Anforderung möglicherweise erst bei der zusammenfassenden Gesamtbetrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden kann. Das ist zwar nach der tariflichen Vorschrift ausdrücklich nur für die vielseitigen Fachkenntnisse beispielsweise erwähnt. Dasselbe gilt aber auch für sonstige Qualifikations- bzw. Heraushebungsmerkmale, die als Anforderung im Sinne des Unterabsatzes 2 nach der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 22 Abs. 2 BAT gelten. Ebenso wie sich die Bedeutung des Aufgabenkreises unter Umständen erst aus der Zusammenfassung mehrerer Arbeitsvorgänge ergeben kann, kann im Einzelfall nämlich z.B. auch das Maß der Verantwortung einer Tätigkeit erst bei der zusammenfassenden Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden. So ist es nicht auszuschließen, daß sich die Verantwortung der Tätigkeit eines einzelnen Arbeitnehmers gerade daraus ergibt, daß ihm vielfältige bzw. verschiedene Arbeitsvorgänge übertragen sind, die erst wegen der Zusammenfassung in einer Person ein besonderes Maß an Verantwortung auslösen. Deshalb ist in solchen Fällen zusätzlich noch zu prüfen, ob auch dann, wenn in den einzelnen Arbeitsvorgängen jeweils das besondere Maß an Verantwortung nicht gesehen werden kann, dieses besondere Maß der Verantwortung auch bei der Gesamtbetrachtung der Arbeitsvorgänge fehlt oder dann vielleicht



doch gegeben ist. Das gilt im vorliegenden Falle um so mehr, als das Landesarbeitsgericht nicht sämtliche Tätigkeiten des Klägers untersucht hat und daher nicht feststeht, in welchem Umfange ein besonderes Maß an Verantwortung in der Summierung der bisher bewerteten Arbeitsvorgänge, aber auch in den weiteren, dem Kläger zusätzlich obliegenden, vom Landesarbeitsgericht bisher nicht überprüften Arbeitsvorgängen zu sehen ist oder nicht. Insoweit sind daher ggf. auch diese in die rechtliche Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Dabei liegt es wiederum im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ob das nach VergGr. II a BAT geforderte erhebliche Herausheben durch das Maß der Verantwortung bei der Betrachtung mehrerer oder aller Arbeitsvorgänge vorliegt oder nicht. Das Revisionsgericht kann deshalb eine solche Beurteilung nicht selbst vornehmen.

Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr, gegebenenfalls unter Einbeziehung aller Arbeitsvorgänge und der Behauptung des Klägers, daß er allein die Verantwortung trägt und Vorgesetzte überhaupt keine Verantwortung haben, noch zusätzlich prüfen müssen, ob auch bei der Gesamtbetrachtung aller Arbeitsvorgänge i.S. von § 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT die Anforderungen bei der dort geforderten gemeinsamen Betrachtung vorliegen oder nicht.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Röhsler
hat Urlaub
gez. Dr. Neumann

Oskar Rudolf

Dr. Apfel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

